

Hygienekonzept für Schauen in den Landesverbänden Hannover und Weser-Ems

Um die Einschleppung und Verbreitung des COVID-19 zu minimieren beziehungsweise zu verhindern, wurde dieses Hygienekonzept erarbeitet.

Grundsätzlich muss bei den möglichen Kontaktpersonen zwischen Ausstellern, Mitarbeitern und Besuchern unterschieden werden.

Veranstaltungsort und Mitarbeiter:

- Die Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn der Ort der Veranstaltung in einem Landkreis liegt, in dem es innerhalb der letzten sieben Tage vor dem Aufbau der Ausstellung weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gegeben hat.
- Die Adressen der Mitarbeiter werden notiert. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter geben eine Selbsterklärung gegenüber der Ausstellungsleitung ab, dass sie sich frei von Symptomen dieser Erkrankung fühlen.
- Die Ausstellungsleitung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine entsprechende Belüftung/Durchlüftung der Ausstellungsortlichkeit möglich ist.

Aussteller

- Ausstellen darf nur, wer aus einem Landkreis kommt in dem es in den letzten 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gegeben hat. Damit dies nachvollziehbar ist, muss bei der Anmeldung zur Schau der zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt des Wohnorts mit angegeben werden. Für die Überprüfung ist die Seite des RKI maßgeblich (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)
- Die Züchter verpflichten sich, mit der Anmeldung dies selbstständig zu überprüfen und bei Eigenanlieferung ebenfalls symptomfrei zu sein. Andernfalls hat er andere Personen mit der Einlieferung zu beauftragen. Gleiches gilt auch für das Aussetzen. Beim Einsetzen und Aussetzen ist nach

Betreten des Ausstellungsraums eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Sollte der Aussteller zum Zeitpunkt der Ausstellung sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden, dann dürfen die Tiere nicht zur Ausstellung (auch durch andere) verbracht werden.

Veranstaltung und Besucher:

- Zutrittsbeschränkung während der Besuchszeiten: Die Ausstellungsleitung stellt sicher, dass pro vier Quadratmeter Ausstellungsfläche nur ein Besucher die Ausstellungshalle betritt. Das heißt, bei einer Ausstellungsfläche von 300 Quadratmeter sind dies 75 Personen, die sich gleichzeitig in der Ausstellungsörtlichkeit befinden dürfen. Beim Zutritt werden die Kontaktdaten aufgenommen, hierbei können Hausgemeinschaft mit bis zu fünf Personen auf einem Kontaktformular mit angegeben werden. Durch Aushänge werden die Besucher auf die allgemeinen Hygiene- und Kontaktregeln aufmerksam gemacht. Bei Anzeichen eines Besuchers auf grippe- oder erkältungsähnliche Symptome kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert werden. Während des Aufenthalts in der Ausstellungsörtlichkeit ist eine Mund-Nasen-Abdeckung verpflichtend zu tragen.
- Beim Betreten und Verlassen der Örtlichkeit wird die Möglichkeit der Händedesinfektion gegeben. Gleiches gilt für den Besuch der Toiletten.
- Die Gänge in der Ausstellung zwischen den Käfigen werden so gestaltet, dass diese als „Einbahnstraße“ nutzbar sind. Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.
- In der Ausstellungslokalität werden keine Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten. Ein Angebot außerhalb oder getrennt zur Ausstellungshalle mit entsprechendem Abstandsgebot kann erfolgen.
- Alle gesammelten Daten über Kontaktpersonen werden nach Ablauf von 14 Tagen vernichtet.

Gez. Alfred Karl Walter und Lars Steenken